LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Schifffahrtsamt

Informationen zum Bau und zur Ausrüstung von Vergnügungsfahrzeugen auf dem Bodensee

Auszug aus der „VERORDNUNG DES VERKEHRS-MINISTERIUMS ZUR EINFÜHRUNG DER BODEN-SEE-SCHIFFFAHRTS-ORDNUNG (EinfVO-BSO)“ vom 10. Dezember 2001

(Kursiv eingearbeitet sind die *„Richtlinien über Bau und Ausrüstung von Vergnügungsfahrzeugen“*, welche nicht der Sportboot-Richtlinie unterliegen, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik. Verabschiedet durch die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee anlässlich der 66. Sitzung am 1./2. April 2008 in Berlin“.)

Abschnitt XIII
Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen

Artikel 13.01
Grundregeln

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können und die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet ist.

(2) Bestehen bezüglich Bau und Ausrüstung Zweifel, können anlässlich von Untersuchungen entsprechende Nachweise verlangt werden.

Grundregel (zu Artikel 13.01)

1. *Wenn es die Sicherheit erfordert, sind für jeden Raum Notausgänge vorzusehen, damit ein unbehinderter Ausstieg gewährleistet ist.*
2. *Notausstiege sollen eine Mindestgröße von 40 x 50 cm haben.*
3. *Verschalungen, Fußböden und derlgeichen sind derart anzubringen, dass technische Untersuchungen möglich sind.*

Artikel 13.02
Schwimmfähigkeit

Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Schiffbautechnik entsprechend ihrem Verwendungszweck eine ausreichende Schwimmfähigkeit besitzen.

Schwimmfähigkeit (zu Artikel 13.02)

1. *In voll ausgerüstetem, unbeschädigtem und vollgelaufenem Zustand müssen folgende Fahrzeuge schwimmfähig bleiben:*
   a) *Segeljollen*
   b) *Boote mit Maschinenantrieb bis 4,4 kW sowie Ruder-, Tretboote und dergleichen, die vermietet werden.*
2. *Die in Ziffer 1 genannten Fahrzeuge müssen in vollgelaufenem Zustand noch einen Restauftrieb von 100 N je zugelassener Person haben.*

Artikel 13.03
Stabilität, Freibord und Einsenkungsmarken

Fahrzeuge müssen in jedem Belastungszustand entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichende Stabilität und genügend Freibord aufweisen; Fahrgastschiffe und Güterschiffe müssen Einsenkungsmarken tragen.

Stabilität, Freibord (zu Artikel 13.03)

1. *Bei einseitiger Belastung des Bootsrandes (Dollbords) mit der Hälfte der zulässigen Personenzahl im Bereich der größten Breite, muss vom Bootsrand bis zur Wasseroberfläche noch ein Abstand von 5 cm vorhanden sein. Pro Person ist ein Gewicht von 75 kg anzusetzen.*
2. *Der Freibord der Vergnügungsfahrzeuge in voll beladenem Zustand (maximal zugelassene Personenzahl und Zuladung) muss mindestens betragen:*
   Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Motorleistung
   - *bis 7,4kW (Schweiz 6 kW) — 30 cm*
   - *bis 30 kW — 35 cm*
   - *über 30 kW — 40 cm*

   Abweichend davon müssen Ruderboote, Schlauchboote und Segelboote mit Hilfsmotoren ohne Selbstlenzung einen Freibord von 25 cm aufweisen.
3. *Der Freibord am Spiegel sowie an Öffnungen in der Schale im hinteren Drittel des Schiffes muss mindestens 80 % der vorgeschriebenen Freibordhöhe nach Absatz 2 betragen.*
4. *Jollen sind von Absatz 1, 2 und 3 ausgenommen.*
5. *Fenster, Bullaugen und dgl. sind dicht auf die Schale zu befestigen. Unter der Tiefladewasserlinie angeschlossene Rohrleitungen müssen mit gut zugänglichen und möglichst direkt an der Schale angebrachten Abschlussarmaturen versehen sein. Ausgenommen hiervon sind Ablaufrohre von selbstlenzenden Plichten und Kühlwasserleitungen über Z-Antriebe, Saildrives sowie Auspuffleitungen.*
6. *Sämtliche Schlauchverbindungen sind gegen unbeabsichtigtes Lösen geeignet zu sichern.*

7.1 *Für jede Person muss eine Sitzgelegenheit mit einer Platzbreite von mindestens 40 cm vorhanden sein. Sitze am Heck müssen mit einer Lehne oder einem anderen Schutz von mindestens 25 cm Höhe versehen sein, wenn die Antriebsleistung 30 kW übersteigt.*

7.2 *Für die Festlegung der höchstzulässigen Personenzahl P können unterstützend folgende Formeln herangezogen werden:*
(L = Bootslänge in Meter, B = Bootsbreite in Meter)

- *für Segelboote:* $P = \frac{L \times B^*}{3}$
- *für Boote mit Maschinenantrieb ausgenommen Schlauchboote:*
  a) und festem Deck über weniger als 1/4 L und solche ohne Deck
  $P = \frac{L \times B}{1,5}$
  b) und festem Deck über mindestens 1/4 L
  $P = \frac{L \times B}{2}$
- *für Schlauchboote mit Maschinenantrieb:*
  $P = \frac{\text{Innenfläche des Schlauchbootes (m}^2\text{)}}{0,45}$

**L... Bootslänge in Meter, B... Bootsbreite in Meter; jeweils ohne Anbauten*

Artikel 13.04
Manövrierfähigkeit

Jedes Fahrzeug muss mit einer zuverlässigen Steuereinrichtung versehen und genügend manövrierfähig sein.

Manövrierfähigkeit (zu Artikel 13.04)

1. *Mit Maschinenkraft angetriebene Fahrzeuge müssen rückwärts gefahren werden können.*

2. *Vergnügungsfahrzeuge mit Außenbordmotoren, die mit einer Fernsteuerung versehen sind, müssen eine vom Steuerstand aus gut bedienbare Motorfernschaltung aufweisen. Wenn die Antriebsleistung 30 kW übersteigt oder bei kleineren Antriebsleistungen es die Sicherheit erfordert, sind Vergnügungsfahrzeuge mit Außenbordmotoren mit einer Fernsteuerung auszurüsten.*

Artikel 13.05
Höchstzulässige Betriebsgeräusche

Der Schallpegel von Fahrzeugen darf, gemessen nach EN ISO 2922:2000, 72 dB (A) nicht übersteigen. Gleichwertige andere Messverfahren sind zulässig.

Artikel 13.06
Schallgeräte

(1) Fahrzeuge, ausgenommen Ruderboote, müssen mit einem geeigneten Schallgerät ausgerüstet sein, das so angebracht oder zu verwenden ist, dass sich der Schall möglichst frei ausbreiten kann.

(2) Die Schallgeräte von Fahrgastschiffen, Güterschiffen und schwimmenden Geräten müssen in 1 m Entfernung vor der Mitte der Schallöffnung einen zwischen 130 und 140 dB (A) liegenden Schallpegel aufweisen.

Schallgeräte (zu Artikel 13.06)

Auf jedem Fahrzeug - ausgenommen Ruderboote - muss ein von einer Fremdenergiequelle unabhängiges Signalhorn mit tiefem Ton vorhanden sein.

Artikel 13.07
Lenzeinrichtung

(1) Fahrzeuge müssen mit ausreichenden Lenzeinrichtungen oder Lenzgeräten ausgerüstet sein.

(2) Automatische Lenzeinrichtungen in der Motorraumbilge sind verboten.

Lenzeinrichtungen (zu Artikel 13.07)

Jedes Fahrzeug muss mit einer manuell zu betätigenden Lenzeinrichtung ausgerüstet sein.

Artikel 13.08
Steuerstand

Der Steuerstand muss so angeordnet sein, dass das Fahrwasser und bei Fahrgastschiffen auch die zum An- und Ablegen nötigen Einrichtungen ausreichend überblickt werden können.

Artikel 13.09
Radargeräte

Es dürfen nur für die Schiffahrt auf dem Bodensee geeignete, von der zuständigen Behörde zugelassene Radargeräte verwendet werden.

Artikel 13.10
Gewässerschutz

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, dass die Beschaffenheit des Gewässers nicht nachteilig verändert werden kann.

(2) Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen mit Koch- oder Sanitäreinrichtungen müssen mit den jeweils erforderlichen Behältern für die Aufnahme von Fäkalien, Abwässern und Abfällen ausgerüstet sein.

(3) Zum Auffangen von Öl und Kraftstoff muss sich unter Innenbordmotoren eine geeignete Auffangwanne befinden. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn vor und hinter dem Motor Schotte oder Bodenwrangen eingebaut sind, die ein Auslaufen von Öl oder Kraftstoff in andere Teile des Fahrzeuges verhindern.

(4) Einrichtungen zur Aufnahme von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen so beschaffen sein, dass diese Stoffe zur Beseitigung an Land gebracht werden können.

(5) Die Außenhaut von Fahrzeugen darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind.

(6) Die Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie das Wasser nicht nachteilig verändern können.

Gewässerschutz (zu Artikel 13.10)

1. *Fest eingebaute Fäkalienbehälter sind mit Saugstutzen zur Entleerung und mit Be- bzw. Entlüftungsleitungen zu versehen. Abpumpeinrichtungen im Fahrzeug sind nicht zugelassen. Das Anschlussstück ist als Saugsteckanschluss auszuführen.*

2. *Der Nutzinhalt eines fest eingebauten Behälters für Fäkalien muss mit mindestens 2 Liter pro zugelassener Person für die insgesamt an einem Tag anfallende Fäkalienmenge betragen.*

3. *Der Nutzinhalt des Behälters für Spül- und Waschabwasser soll mindestens 10 Liter betragen.*

4. *Damit Abwässer, Fäkalien und andere Schadstoffe nicht ins Gewässer gelangen können, sind Borddurchlässe in geeigneter Weise dauerhaft zu verschließen.*

Artikel 13.11 a
Abgasemissionen

(1) Die **Anlage C** dieser Verordnung enthält die Abgasvorschriften für Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen.

(2) Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die nicht unter den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen, müssen den Bauvorschriften der Anlage C entsprechen.

(3) Alle Verbrennungsmotoren dürfen hinsichtlich der Abgasemissionen von Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen (HC) und Stickstoffoxiden (NOX), die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Dieselmotoren dürfen außerdem hinsichtlich der Abgastrübung die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

(4) Fahrzeuge, die mit mehreren für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, dürfen die Grenzwerte, bezogen auf die Gesamtleistung aller Motoren, nicht überschreiten.

(5) Bei der Zulassung nach Artikel 14.01 ist nachzuweisen, dass die in der Anlage C festgelegten Bauvorschriften und Grenzwerte eingehalten sind. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer von einer zuständigen Behörde nach Anlage C erteilten Abgastypenprüfbescheinigung, mit Bezug auf den einzelnen Motor, in Form einer Bestätigung des Inhabers der Typenprüfbescheinigung zu erbringen. Die Abgastypenprüfbescheinigung wird aufgrund einer Abgasprüfung gemäß Anlage C erteilt. Bau-, Betriebs-, Abgas- und Nachprüfungsvorschriften sowie Prüfgeräte nach anderen Bestimmungen, welche die Abgas- und Verdunstungsemissionen mindestens gleich streng begrenzen oder gleich genau messen, das gleiche Schutzniveau bieten und die gleichen Ziele erreichen, werden anerkannt.

(6) Für Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 7 fallen, werden folgende Typenprüfungen anerkannt:

1. Typenprüfungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18. 6. 2009, S. 1, ber. ABl. L 200 vom 31. 7. 2009, S. 52), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1242 (ABl. L 198 vom 25. 7. 2019, S. 202) geändert worden ist,

2. Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß Sportboot-Richtlinie unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nummern 3.2.2 und 3.3.2),

3. Typenprüfungen von Motoren der Klassen NRE, IWP und IWA gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 5 bzw. Nummer 6 gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. Nr. L 252 vom 16. 9. 2016, S. 53, ber. ABl. L 231 vom 6. 9. 2019, S. 29), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/1040 (ABl. L 231 vom 17. 7. 2020, S. 1) geändert worden ist, mit einer Nennleistung bis 560 kW,

4. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1628 mit einer Nennleistung größer 560 kW, aus der hervorgeht, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NOx sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden.

   Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.

(7) Auf Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt dürfen nur Verbrennungsmotoren in Betrieb genommen werden, für die eine der folgenden Abgastypenprüfbescheinigungen oder Typengenehmigungen vorliegt:

1. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Fremd- und Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung weniger als 19 kW beträgt;

2. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Außenbord-Fremd- und Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;

3. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWP gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges dienen und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;

4. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWA gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen, soweit deren elektrische Energie nicht mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb dient und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;

5. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRE gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges oder dem Antrieb von Generatoren dienen; ihre Nennleistung darf 560 kW nicht übersteigen. Beträgt die Nennleistung des Motors der Klasse NRE mehr als 560 kW, ist zusätzlich zur Typengenehmigung mittels eines Prüfberichtes einer technischen Prüfstelle nachzuweisen, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NOx sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden;

6. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRG gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen;

7. eine Typengenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 oder nach Regelung Nummer 49, Änderungsserie 06 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) - Einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen, die gegen die Emission von gas- und partikelförmigen Schadstoffen aus Selbstzündungs- und aus Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen zu treffen sind, vom 27. Januar 2013 (ABl. L 171 vom 24. 6. 2013, S. 1).

   Werden Motoren, für die eine Typengenehmigung gemäß Nummern 5, 6 oder 7 vorliegt, umgebaut, so ist von einer technischen Prüfstelle oder der Behörde, die die Typengenehmigung ausgestellt hat, zu bestätigen, dass die vorgesehenen Änderungen keinen Einfluss auf die Abgasemissionen des Motors haben und die Gültigkeit der Typengenehmigung nicht erlischt. Diese Bestätigung ist der für die Zulassung zuständigen Behörde vorzulegen. Von dieser Bestimmung sind Motoren ausgenommen, die am 1. April 2022 in Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt nachweislich bereits in Betrieb waren oder beim Schifffahrtsunternehmen einlagerten und der zuständigen Behörde gemeldet waren.

Artikel 13.11 b
Austausch von Motoren

Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13.11a Absatz 7 fallen, dürfen nur durch Motoren ersetzt werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.

Artikel 13.11 c
Wartung von Motoren

Alle Verbrennungsmotoren für Antrieb und Stromerzeugung (Generatoren) müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß Artikel 14.04 Absatz 1 einer Wartung und Kontrolle aller abgasrelevanten Bauteile unterzogen werden. Die Durchführung dieser Wartung und Kontrolle hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.

Artikel 13.11 d
Begrenzung des Partikelausstoßes von Dieselmotoren

(1) Der Partikelausstoß von Dieselmotoren mit einer Leistung des einzelnen Motors von mehr als 37 kW ist mit geeigneten Mitteln zu begrenzen. Dies gilt nicht für Dieselmotoren,

   a) die in Vergnügungsfahrzeugen eingesetzt werden oder in Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von bis zu zwölf Fahrgästen zugelassen sind, oder

   b) die die Grenzwerte des Partikelausstoßes ohne beschränkende Mittel einhalten.

(2) Als geeignete Mittel zur Begrenzung des Partikelausstoßes gelten:

   1. ein System, für das nach dem Programm der UN/ECE zur Partikelmessung (PMP) in den für Schiffe relevanten Zyklen gemäß EN ISO 8178-4:1996 (Hubkolben-Verbrennungsmotoren - Abgasmessung - Teil 4: Prüfzyklen für verschiedene Motorverwendungen) der Nachweis erbracht wurde, dass der Grenzwert für die Partikelanzahl von 1 × 1012 kWh-1 für Feststoffpartikel mit einem Durchmesser ab 23 nm eingehalten werden kann,

   2. ein Partikelfiltersystem, das der Filterliste der österreichischen Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt), der deutschen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft), oder des Schweizer Bundesamtes für Umwelt und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt entspricht oder

   3. bezüglich der Partikelemissionen gleichwertige Filter.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für Fahrzeuge,

   1. die nach dem 1. Januar 2015 das erste Mal im Geltungsbereich dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen oder

   2. die am Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung vom 8. April 2014 bereits im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen waren und danach mit einem oder mehreren neuen Dieselmotoren für den Schiffsantrieb ausgerüstet werden (Neumotorisierung), sofern diese Maßnahmen zur Begrenzung des Partikelausstoßes bei einer Neumotorisierung technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar sind.

Artikel 13.12
Abgasleitungen

Die Abgasleitungen der Motoren müssen gasdicht ausgeführt und so verlegt, erforderlichenfalls auch isoliert oder gekühlt sein, dass Feuergefahren und Gesundheitsschädigungen ausgeschlossen sind.

Abgasleitungen (zu Artikel 13.12)

1. *Die Leitungen müssen gasdicht, so verlegt und beschaffen sein, dass kein Wasser in den Motor eindringen kann. Auspufftöpfe, Abgasleitungen und deren Verbindungen sind so einzurichten, zu verlegen und zu isolieren oder zu kühlen, dass eine Brandgefahr sicher vermieden wird.*

2. *Auspuffleitungen in Form von Schläuchen müssen temperatur- und ölbeständig sein und über eine ausreichende Festigkeit verfügen. Schläuche sind je Anschluss mit mindestens zwei Schlauchklemmen auf den Anschlussrohren zu befestigen.*

Artikel 13.13
Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt, im Fahrzeug sicher befestigt und erforderlichenfalls mit Schwallwänden ausgestattet sein.

(2) Bei fest eingebauten Kraftstoffbehältern muss die Füllleitung auf Deck, ausgenommen bei Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C, und die Entlüftung ins Freie führen. Die Füll- und Entlüftungsleitungen müssen beim Austritt aus dem Schiffskörper mit diesem dicht verbunden und so angelegt und gebaut sein, dass es auch beim Betanken zu keinem Kraftstoffaustritt kommt.

(3) Kraftstoffleitungen müssen absperrbar sein!

Kraftstoffbehälter und -leitungen (zu Artikel 13.13)

1. *Kraftstoffbehälter müssen aus korrosionsbeständigen und dem verwendeten Kraftstoff geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Bestehen Zweifel über deren Eignung, kann ein Attest verlangt werden!*
2. *Kraftstoffbehälter und Leitungen dürfen weder eingeschäumt noch einlaminiert sein.*
3. *Kraftstoffleitungen müssen dicht und kraftstoffbeständig sein. Sie dürfen nicht aus leicht entflammbarem Material bestehen und sind vom Motor und anderen Teilen, die sich stark erhitzen, zu trennen oder abzuschirmen. Der Übergang von einer starren Kraftstoffleitung zum Motor ist flexibel auszuführen.*
4. *Alle fest eingebauten Kraftstofftankanlagen sind mit einem Be- und Entlüftungssystem auszurüsten. Das Be- und Entlüftungssystem ist so auszuführen, dass in keinem Betriebszustand Kraftstoff ins Freie austreten kann.*
5. *Die Entlüftungsleitungen von Kraftstoffbehältern für Benzin sind mit Flammschutzsieben zu versehen.*
6. *Hähne und Ventile in Kraftstoffleitungen für Benzin müssen außerhalb des Motorraumes bedienbar und leicht zugänglich sein.*
7. *Kraftstoffbehälter für Benzin sind, sofern sie in der Nähe eines Motors aufgestellt sind, durch Wände aus schwer entflammbarem Material zu schützen. Bewegliche Kraftstoffbehälter und Reservekanister müssen im Boot sicher befestigt sein.*
8. *Kraftstoffbehälter für Benzin sowie Einfüllstutzen sind zwecks Ableitung elektrostatischer Aufladung mit einem Schutzleiter nicht unter 4 mm² (2,2 mm Durchmesser) zu versehen.*
9. *Beim Ersatz einer Kraftstoffanlage oder einzelner Komponenten ist die EN ISO 10088 in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden.*

Artikel 13.14
Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen

Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Elektrische Anlagen (zu Artikel 13.14)

1. *Elektrische Anlagen müssen den geltenden Vorschriften oder gleichwertigen Regeln entsprechen und sind mit Ausnahme von Kleinspannungsanlagen (bis 24 V) entsprechend den nationalen Vorschriften zu überprüfen.*
2. *Auf freiem Deck und in Plichten liegende Schalter bzw. Schaltgeräte und Steckdosen müssen spritzwasserdicht ausgeführt sein.*
3. *Kabel dürfen nicht durch Motorbilgen geführt werden.*
4. *Der Stromkreis für Positionslaternen muss getrennt von anderen Stromkreisen abgesichert sein.*
5. *Bei Fahrzeugen mit Innenbordmotoren und Außenbordmotoren mit Elektrostarteinrichtungen muss die elektrische Anlage durch einen Hauptschalter stromlos gemacht werden können, der möglichst nahe an der Batterie und gut zugänglich anzubringen ist. Ausgenommen sind Gebrauchsgeräte wie Alarmanlagen, Kühlschränke etc., wenn diese gesondert abgesichert sind.*
6. *Bei fest verlegten Landanschlüssen ist zwischen dem Steckanschluss im Fahrzeug und den nachgeschalteten Verbrauchern ein Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) vorzusehen, der bei einem Nennfehlerstrom von höchstens 30 mA anspricht.*
7. *Auf der Hauptschalttafel des Fahrzeuges muss angezeigt sein, ob der Landanschluss unter Spannung steht.*

Flüssiggasanlagen (zu Artikel 13.14)

Flüssiggasanlagen (Propan, Butan und dgl.) sind entsprechend den nationalen Vorschriften bzw. technischen Regeln zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, sowohl vor der Inbetriebnahme, nach größeren Instandsetzungen und Veränderungen als auch wiederkehrend in regelmäßigen Fristen durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen.

Artikel 13.15
Akkumulatoren

(1) Akkumulatoren für den Schiffsbetrieb dürfen nur in einer hierfür geeigneten Bauart verwendet werden.

(2) Die Akkumulatoren müssen so befestigt sein, dass sie sich bei Bewegungen des Fahrzeuges nicht verschieben können. Sie müssen gegen Beschädigungen geschützt sein.

Akkumulatoren (zu Artikel 13.15)

1. *Batterien sind an ihrem Einbauort gegen Verschieben durch Fahrzeugbewegungen zu sichern.*
2. *Blei-, Säure- oder alkalische Batterien sind mit einem nichtleitenden Werkstoff abzudecken, wobei der Luftaustausch oberhalb der Zellen nicht behindert werden darf.*
3. *Fahrzeuge mit eingebauten Lithium-Ionen-Akkumulatoren für den Antrieb oder die Stromversorgung müssen mit dem Warnzeichen W012 »Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung« nach der Norm EN ISO 7010 gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss gut sichtbar auf beiden Seiten des Fahrzeuges neben dem Kennzeichen und am Heck angebracht werden.*

Artikel 13.16
Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen

Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen einschließlich ihres Zubehörs müssen betriebssicher sein.

Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen (zu Artikel 13.16)

1. *Geräte müssen gegen seitliches Verrutschen gesichert und eine Überhitzung der benachbarten Bauteile muß ausgeschlossen sein. Während des Betriebes muß eine ausreichende Frischluftzirkulation im Aufstellungsraum gegeben sein.*
2. *Bei Heizgeräten, die mit flüssigem Brennstoff betrieben werden und eine geschlossene Brennkammer aufweisen, sind die Verbrennungsluft vom Freien zuzuführen und die Abgase wieder ins Freie abzuleiten. Diese Geräte müssen mit einer Zündsicherung versehen sein.*

Artikel 13.17
Motoren in Fahrgastschiffen

In Fahrgastschiffen dürfen Motoren, die mit Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C betrieben oder angelassen werden, nicht verwendet werden.

Artikel 13.18
Zulässige Maschinenleistung von Vergnügungsfahrzeugen

Die Gesamtleistung der Motoren von Vergnügungsfahrzeugen muss der Bauart des Fahrzeuges angemessen sein.

Motorenräume und zulässige Maschinenleistung (zu Artikel 13.18)

1. *Motorenräume müssen ausreichend be- und entlüftet werden.*
2. *Räume von Innenbordmotoren, die mit Benzin betrieben werden, müssen mit einem elektrischen Entlüftungsgebläse ausgerüstet sein und dieses Gebläse muss gemäß EN ISO 8846 (in ihrer aktuellen Fassung) explosionsgeschützt sein. Der Absaugschlauch ist in den unteren Bereich des Raumes zu führen und das Entlüftungsgebläse ist möglichst hoch anzubringen. Die Abluft muss nach aussenbords geführt werden.*
3. *Vergaser von Innenbordmotoren sind mit einer Sicherung gegen Flammenrückschläge auszustatten.*
4. *Die mit Hilfe der nachstehenden Berechnungsformeln ermittelten maximalen Motorleistungen sollen folgende kW-Werte nicht übersteigen:*

   In den Formeln bedeuten:

   L = Länge des Bootes ohne Anbauten in dm

   B1 = Breite des Bootes, gemessen am Spiegel an der Wasserlinie bei voller Belastung in dm

   G = Gewicht des Bootes in kg, wobei für Boote mit eingebauten Motoren das Gewicht mit Motoren, für Boote mit Außenbordmotoren, ohne Motoren maßgebend ist.

   a) Für alle Boote unter 3 m Gesamtlänge beträgt die maximale Motorisierung 3 kW.

   b) Boote mit einer Länge von 3 bis 4 m:

   $$\frac{(LxB1) + (2xG)}{48} = \text{max. kW}$$

   c) Boote mit einer Länge von 4 bis 6,5 m:

   1. Gleitboote mit eingebauten Motoren:

   $$\frac{(LxB1) + (2xG)}{15} = \text{max. kW}$$

   2. Gleitboote mit Außenbordmotoren:

   $$\frac{(LxB1) + (2xG)}{27} = \text{max. kW}$$

   3. Verdrängungsboote mit eingebauten Motoren:

   $$\frac{(LxB1) + (2xG)}{27} = \text{max. kW}$$

   4. Verdrängungsboote mit Außenbordmotoren:

   $$\frac{(LxB1) + (2xG)}{48} = \text{max. kW}$$

   d) Motorenanlagen mit Z-Antrieb werden in Booten von weniger als 5 m Länge nach den Richtwerten für Boote mit Außenbordmotoren, in längeren Booten nach den Richtlinien für eingebaute Motoren bewertet.

   e) Für Boote mit einer Länge von über 6,5 m ist die Motorenleistung nicht begrenzt.

   f) Bei der Bestimmung der Motorenleistung werden in der Regel die Angaben des Herstellerwerkes in kW angenommen.

   g) Für die Zulassung von Booten mit Motoren ist eine Minimallänge von 2,5 m erforderlich.

Artikel 13.19
Mindestausrüstung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge müssen mit den optischen und akustischen Geräten ausgerüstet sein, die zur Abgabe der im zweiten Teil dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen erforderlich sind.

(2) Mit Feuerlöschgeräten oder -einrichtungen müssen ausgerüstet sein:
   a) Fahrzeuge mit Heiz- oder Kocheinrichtung,
   b) Fahrzeuge mit Innenbordmotoren, deren Maschinenleistung 4,4 kW übersteigt und
   c) Fahrzeuge mit Außenbordmotoren, deren Maschinenleistung 7,4 kW übersteigt.

(3) Fahrzeuge, ausgenommen Ruderboote und Segelfahrzeuge ohne festen Ballast bis 4,4 kW Maschinenleistung, müssen mit einem Ankergeschirr mit ausreichender Wirkung ausgerüstet sein.

(4) Fahrgastsschiffe und Güterschiffe mit Maschinenantrieb müssen darüber hinaus als Ausrüstung haben:
   a) Kompass,
   b) Verbandskasten,
   c) Megaphone oder Lautsprecheranlagen.

(5) Absatz 4 Buchstabe c) gilt nicht für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Anzahl von nicht mehr als 12 Fahrgästen sowie für Güterschiffe.

(6) Segelfahrzeuge und Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb, die behelfsmäßig mit Paddel oder Ruder fortbewegt werden können, müssen damit ausgerüstet sein.

(7) Die vorgeschriebene Ausrüstung muss stets in gebrauchsfähigem Zustand an Bord sein.

Mindestausrüstung der Fahrzeuge (zu Artikel 13.19 Abs. 2)

Größe und Füllgewicht von Feuerlöschern.

a) Es dürfen nur typengeprüfte Feuerlöscher, die den nationalen Vorschriften entsprechen, mit einem Füllgewicht von mindestens 2 kg, verwendet werden.

b) Die Fahrzeuge sind entsprechend der Brandgefahr mit geeigneten Feuerlöschern auszurüsten.

c) Feuerlöscher sind in regelmäßigen Fristen durch einen Fachkundigen nachweislich prüfen zu lassen.

d) Für geschlossene begehbare Räume ist der Einsatz von CO2 -Feuerlöschern oder vergleichbaren Geräten unzulässig.

e) Festinstallierte CO2-Feuerlöscheinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen dürfen nur für den Maschinenaufstellungsbereich vorgesehen werden, sofern keine Verbindungen zu Wohnräumen bestehen.

f) Die Größe der Feuerlöscher bzw. das erforderliche Löschmittelfüllgewicht richtet sich nach dem Umfang der an Bord befindlichen und verwendeten brennbaren Stoffe. Mindestens sind erforderlich für Fahrzeuge mit Koch- bzw. Heizeinrichtungen oder mit Innenbordmotoren, deren Maschinenleistung über 4,4 kW oder mit Außenbordmotoren, deren Maschinenleistung über 7,4 kW beträgt, ein Löschgerät mit 2 kg Füllgewicht je angefangene 100 l Kraftstoffinhalt, jedoch maximal 12 kg. Als zusätzliches Gerät für Koch- und Heizeinrichtungen kann auch eine Löschdecke anerkannt werden.

Artikel 13.20
Rettungsmittel

(1) Für Fahrgastschiffe legt die zuständige Behörde Art und Anzahl der Rettungsmittel fest.

(2) Auf Fahrgastschiffen, Güterschiffen und auf schwimmenden Geräten muss mindestens ein Rettungsring an geeigneter Stelle griffbereit vorhanden sein. Auf Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl von mehr als 100 Fahrgästen muss für je 100 zugelassene Fahrgäste mindestens ein weiterer Rettungsring vorhanden sein.

(3) Auf folgenden Fahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitgeführt werden:
1. Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb,
2. Fahrzeuge der Berufsfischer,
3. Ruderboote, die sich außerhalb der Uferzone (Artikel 6.11 Absatz 1) aufhalten, ausgenommen Rennruderboote, sofern diese von einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb begleitet werden,
4. Segelfahrzeuge.

Rettungswesten, welche EN ISO 12402-4 (Teil 4: Rettungswesten, Stufe 100), EN ISO 12402-3 (Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150) oder EN ISO 12402-2 (Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275) entsprechen, werden anerkannt, sofern diese den Mindestauftrieb aufweisen, der dem Körpergewicht des Trägers entspricht.

(4) Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von weniger als 40 kg muss auf Fahrzeugen gemäß Abs. 3 eine geeignete Rettungsweste mit Kragen mit entsprechendem Auftrieb vorhanden sein.

(5) Auf Fahrzeugen gemäß Absatz 3, die nicht über ausreichend spritzwasser- oder wetterdicht verschließbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungswesten gemäß Absatz 3 und 4 verfügen, muss von den auf dem Fahrzeug befindlichen Personen eine Schwimmhilfe gemäß EN ISO 12402:2006 (Perönliche Auftriebshilfen-Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) - sicherheitstechnische Anforderungen) mitgeführt oder getragen werden. Dies gilt insbesondere für:
1. Drachensegelbretter, Segelsurfbretter, Stand-Up-Paddles und ähnliche Geräte,
2. Segeljollen oder Mehrrumpfboote,
3. Kanus oder Kajaks.

(6) Auf Vergnügungsfahrzeugen mit mehr als 30 kW Maschinenleistung und auf Segelfahrzeugen mit festem Ballast müssen zusätzlich zu den Rettungswesten gemäßf Absatz 3 und 4 ein geeignetes Rettungswurfgeräte mit mindestens 100 N Auftrieb und eine schwimmfähige Wurfleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden.

Rettungsmittel (zu Artikel 13.20)

1. Als Rettungsmittel sind geeignet:

a) Rettungswesten, -ringe und -kragen mit einem Mindestauftrieb von 100 N für erwachsene Personen

Ergänzung

Artikel 14.02 Inhalt der Zulassungsurkunde und Artikel 12.01 Patentpflicht

Bestimmung der Segelfläche, Vermessungsart:

Großsegel: Länge Großbaum (a) x Länge Mastlieg (b) : 2

Vorsegel: Höhe des Vorsegels (c), gemessen vom Deck bis zum Schnittpunkt Vorstag/Vorderkante x Basis (a) gemessen von der Vorderkante, Mast bis zum Schnittpunkt Vorstag/Deck : 2

Ungewöhnliche Segelformen werden durch den amtlichen Sachverständigen ausgemessen

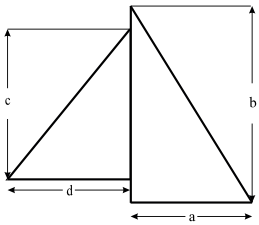

a	=	Länge Großbaum	=	_____	m
b	=	Länge Mastliek	=	_____	m
c	=	Länge des Vorsegels	=	_____	m
d	=	Basis	=	_____	m

Ausrechnung:

$$\frac{a \times b}{2} + \frac{c \times d}{2} = _____ \; m^2$$

=======

Abschnitt XIV
Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen

Artikel 14.01
Zulassung

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Güterschiffe, schwimmende Geräte und Segelfahrzeuge, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständige Behörde zugelassen sind.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung nach Artikel 14.03 Abs. 1 den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(3) Die Zulassung für ein Fahrzeug, das dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegt, wird abweichend von Abs. 2 erteilt, wenn eine gültige Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie vorgelegt wird und die Untersuchung nach Artikel 14.03 Abs. 3 ergibt, dass das Fahrzeug den dort genannten Bestimmungen entspricht. Ist die Vorlage einer Konformitätserklärung nicht zumutbar, so kann dieses Fahrzeug nach Abs. 2 untersucht und zugelassen werden.

(4) Die Zulassung kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt.

(5) Die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb erlischt nach drei Jahren.

(6) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Fahrzeugen besonderer Bauart wie zum Beispiel Luftkissenbooten, Hydrogleitern, Tragflügelbooten versagen, wenn es aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Umwelt oder der Fischerei erforderlich ist.

(7) Folgende Fahrzeuge werden nicht zugelassen:
   1. Fahrzeuge, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (zum Beispiel Haus- oder Wohnboote),
   2. Amphibienfahrzeuge, ausgenommen zeitlich beschränkt und eingeschränkt für die Gewässerfreihaltung,
   3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge (EN ISO 8666:2002) von weniger als 2,50 m und
   4. Unterseeboote, ausgenommen für wissenschaftliche oder behördliche Zwecke.

Artikel 14.02
Inhalt der Zulassungsurkunde

(1) Die Zulassungsurkunde muss mindestens folgende Angaben enthalten:
   a) Art und Fabrikat des Fahrzeuges,
   b) Kennzeichen und/oder Name des Fahrzeuges,
   c) gewöhnlicher Standort des Fahrzeuges,
   d) Länge und Breite über alles,
   e) zulässige Anzahl von Fahrgästen,
   f) Wasserverdrängung bei Fahrgast- und Trägfähigkeit bei Güterschiffen
   g) Art, Fabrikat und Typ des Motors, Motornummer, Motorleistung und Abgastypenprüfnummer
   h) Segelfläche,
   i) Mindestbesatzung,
   j) vorgeschriebene Ausrüstung,
   k) Bedingungen und Auflagen,
   l) Geltungsdauer bei Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb,
   m) Name und Wohnsitz des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten,
   n) ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung,
   o) Schalen(HIN)-, Bau- oder Fabrikationsnummer (sofern vorhanden).

(2) Artikel 12.06 Abs. 2 (Ersatzausfertigung) gilt entsprechend.

Artikel 14.03
Untersuchung

(1) Bei der Untersuchung ist festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften entspricht. Einzelheiten der Untersuchung werden durch die zuständige Behörde festgelegt.

(2) Eine Untersuchung kann entfallen, wenn durch eine Bescheinigung einer amtlich anerkannten Untersuchungsstelle nachgewiesen ist, dass Bau und Ausrüstung des Fahrzeuges den Vorschriften entsprechen.

(3) Die Untersuchung von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegen (Artikel 14.01 Abs. 3), beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 13.05, 13.10 und 13.11a. Die zuständige Behörde kann Angaben im Handbuch für den Eigner als Nachweis anerkennen, dass die Vorschriften der Artikel 13.05 und 13.10 erfüllt sind.

Artikel 14.04
Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen

(1) Zugelassene Fahrzeuge sind in Abständen von 3 Jahren zu untersuchen (Nachuntersuchung).
Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen andere Fristen festsetzen.

(2) Nach jeder wesentlichen Veränderung oder Instandsetzung, welche die Festigkeit des Schiffskörpers, die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Stabilität beeinflusst, muss das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung).

(3) Ergeben sich Zweifel, ob ein Fahrzeug den Vorschriften entspricht, kann die zuständige Behörde von Amts wegen eine Untersuchung anordnen (Untersuchung von Amts wegen).

(4) Wirkt sich eine wesentliche Veränderung oder Instandsetzung gemäß Abs. 2 auf die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie aus oder ergeben sich bei der Untersuchung von Amts wegen gemäß Abs. 3 Anhaltspunkte, dass die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie nicht eingehalten sind, kann die Behörde die Vorlage einer neuen Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie verlangen, sofern dies zumutbar ist.

Artikel 14.05
Maßnahmen bei Feststellung von Mängeln

Werden bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Weiterverwendung des Fahrzeuges beschränken oder verbieten, die Zulassungsurkunde zurückbehalten oder das Fahrzeug aus dem Verkehr ziehen, bis die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

Artikel 14.06
Entzug der Zulassung

Entspricht ein Fahrzeug nicht mehr den Vorschriften, so kann die zuständige Behörde die Zulassung entziehen. Gleiches gilt, wenn der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte trotz Mahnung der zuständigen Behörde einer Aufforderung zur Untersuchung oder zur Vorlage der Zulassungsurkunde nicht nachgekommen ist.

Artikel 14.07
Änderung, Neuerteilung und Rückgabe der Zulassungsurkunde

(1) Tatsachen, die eine Änderung der Zulassungsurkunde erfordern, hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte der Behörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(2) Wird der gewöhnliche Standort eines Fahrzeuges oder, wenn das Fahrzeug keinen gewöhnlichen Standort in einem Bodenseeuferstaat hat, der gewöhnliche Aufenthalt des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten in den Bereich einer anderen für die Zulassung zuständigen Behörde verlegt, so ist bei dieser innerhalb von zwei Monaten unter Vorlage der Zulassungsurkunde die Ausstellung einer neuen Zulassungsurkunde zu beantragen. Die Zulassungsurkunde kann ohne Untersuchung des Fahrzeuges ausgestellt werden. Dabei ist der Zeitpunkt der nächsten Nachuntersuchung festzulegen.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, so hat der Veräußerer innerhalb von zwei Wochen der Behörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, die Anschrift des Erwerbers und den künftigen gewöhnlichen Standort des Fahrzeuges anzuzeigen.

(4) Wird ein Fahrzeug dauernd aus dem Verkehr gezogen oder nicht mehr auf dem Bodensee eingesetzt, so hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte dies der Behörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, unter Vorlage der Zulassungsurkunde unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 14.08
Probe- und Überstellungszulassung

(1) Die Probe- und Überstellungszulassung wird Personen und Unternehmungen erteilt, die in ihrem Betrieb beruflich regelmäßig Schiffe oder Schiffsmotoren herstellen, damit handeln, sie reparieren, umbauen oder an ihnen ähnliche Arbeiten vornehmen.

(2) Berechtigt zum Führen von Schiffen mit Probe- und Überstellungszulassungen sind:
a) Inhaber und Angestellte des Betriebs
b) Experten der Zulassungsbehörde.

Sie müssen im Besitz des erforderlichen Schifferpatentes sein.

(3) Die Probe- und Überstellungszulassung darf nur verwendet werden:
a) zu Fahrten für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen
b) zum Überführen und Erproben von Schiffen im Zusammenhang mit den amtlichen Prüfungen und dem Schiffshandel sowie mit Reparaturen, Umbauten und anderen Arbeiten am Schiff.

(4) Der Inhaber der Zulassungsurkunde hat den mit Probe- und Überstellungsfahrten verbundenen erhöhten Gefahren hinreichend Rechnung zu tragen.

Abschnitt III
Sichtzeichen der Fahrzeuge

Artikel 3.01
Lichter

(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie die Schiffsführerin/den Schiffsführer nicht blenden und sie dürfen nicht durch feste Aufbauten oder zusätzliche Geräte unter üblichen Betriebsbedingungen verdeckt werden.

(2) In dieser Verordnung gelten als:

a) „Topplicht“ (Buglicht)
Ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112°30‘ nach jeder Seite (d. h. von vorne bis beiderseits 22°30‘ hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Das Topplicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.

b) „Seitenlichter“
An Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112°30‘ sichtbar sein muss (d. h. von vorne bis 22°30‘ hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe über der Wasserlinie angebracht sein.

c) „Hecklicht“
Ein weißes, gewöhnliches Licht oder ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67°30‘ von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Das Hecklicht muss so nahe wie möglich am Heck des Fahrzeuges angebracht sein.

d) „Weißes Rundumlicht“
Ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°) gewöhnliches Licht. Das weiße Rundumlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.

e) „Kombinations-Seitenlicht“
Eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind. Das Kombinations-Seitenlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.

f) „Dreifarben-Topplicht“
Eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind. Das Dreifarben-Topplicht muss am oder so nahe wie möglich am Masttopp angebracht sein. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m darf das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht sein, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist. In diesem Fall muss ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittel-längsebene des Fahrzeuges oder so nahe wie möglich in der Längsebene angebracht sein, in der das seitlich versetzt Topp- oder Rundumlicht montiert ist.

(3) Die Sichtweite der Lichter hat in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

a) Weißes helles Licht:
4,00 km (2,2 Seemeilen)

b) Rotes oder grünes helles Licht:
3,00 km (1,6 Seemeilen)

c) Weißes gewöhnliches Licht:
2,00 km (1,1 Seemeilen)

d) Rotes oder grünes gewöhnliches Licht:
1,50 km (0,8 Seemeilen)

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 hat die Sichtweite der Lichter von Fahrzeugen, die nach dem 31. März 2022 erstmals am Bodensee zugelassen werden, in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

a) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m:
1. Seitenlichter oder Kombinations-Seitenlicht:
1,85 km (1,0 Seemeile)
2. Topplicht, Hecklicht und weißes Rundumlicht:
3,70 km (2,0 Seemeilen)
3. Beim Dreifarben-Topplicht:
3.1 Für den Backbord- und Steuerbordsektor:
1,85 km (1,0 Seemeile)
3.2 Für den Hecklichtsektor:
3,70 km (2,0 Seemeilen)

b) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 12 m oder mehr, aber weniger als 20 m:
1. Seitenlichter, Kombinations-Seitenlicht, Hecklicht und alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes:
3,70 km (2,0 Seemeilen)
2. Topplicht:
5,55 km (3,0 Seemeilen)

c) Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 20 m oder mehr:
1. Seitenlichter und Hecklicht:
3,70 km (2,0 Seemeilen)
2. Topplicht:
9,25 km (5,0 Seemeilen)

Artikel 3.06
Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter führen:

a) Topplicht (Buglicht);

b) Seitenlichter und

c) Hecklicht.

(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die vor dem 1. April 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Abs. 4 entspricht, können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter, anstelle der Seitenlichter ein Kombinations-Seitenlicht und anstelle von Topplicht und Hecklicht ein weißes Rundumlicht ersetzt geführt werden.

(3) Ein weißes Rundumlicht ist ausreichend auf:

a) Fahrzeugen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 4.4 kW beträgt,

b) Vergnügungsfahrzeugen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 13 km/h (7 Knoten) nicht übersteigt, sofern dies in der Zulassungsurkunde eingetragen ist,

c) Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz und

d) Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Zulassungsbeschränkung auf die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt.

(4) Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb können bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:

a) Seitenlichter, ein Topplicht und ein Hecklicht,

b) ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplicht und ein Hecklicht,

c) ein Kombinations-Seitenlicht und ein weißes Rundumlicht oder

d) Seitenlichter und ein weißes Rundumlicht.

Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Lichterführung gemäß Buchstabe a) können anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes ein Dreifarben-Topplicht führen.

(5) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter ein weißes Rundumlicht.

(6) Segelfahrzeuge, die nur unter Segel fahren, führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter:

a) Seitenlichter und ein Hecklicht,

b) ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht,

c) ein Dreifarben-Topplicht,

d) ein weißes Rundumlicht oder

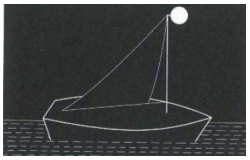

e) Seitenlichter, Hecklicht und zwei senkrecht übereinander angebrachte Rundumlichter an der am besten sichtbaren Stelle, das obere rot, das untere grün.“

Herausgeber:

Landratsamt Bodenseekreis
Schifffahrtsamt
Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 204-0
Fax: 07541 204-8838
E-Mail: schifffahrtsamt@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de/schifffahrt